

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-114-02			
	AZ:	50.0 Lehmann			
	Datum:	30.01.2002			
	Amt:	Sozialamt			
	Verfasser:	Hans-Ulrich Lehmann			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.02.2002 Sozialausschuss					
28.02.2002 Hauptausschuss					
07.03.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege					

Beschluss:

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I, S. 154) und auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches in der Neufassung vom 08.12.1998 (BGBl. I, S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.11.2000, in Verbindung mit § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Bbg. I, S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2000 (GVBl. Bbg. I, S. 106) sowie mit den §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. I, S. 200) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg. I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald befindlichen Kindertagesstätten und für Kinderbetreuung durch Tagespflege werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen, dem Alter und der sich daraus ergebenden Betreuungsformen (Krippe/Kindergarten/Hort) und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Betreuungsbedarf gestaffelt. Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage 1 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

(3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege ist der Abschluss eines Vertrages mit Festlegung des Betreuungsumfanges zwischen dem Träger der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflege und den Gebührenpflichtigen nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Personensorgeberechtigte haben für die Kinderbetreuung in Tagesstätten bzw. Tagespflege Gebühren (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Tagesstätten bzw. Tagespflege zu entrichten. Die Gebühr wird nach dem Jahreseinkommen der Eltern gestaffelt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.

(4) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege.

(2) Die Gebühr wird monatlich für 12 Monate im Kalenderjahr erhoben.

(3) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird jeweils die volle Monatsgebühr erlassen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist jedoch Bedingung.

(4) Die Eingewöhnungsphase für ein Krippenkind bleibt 10 Tage, bei einer täglichen Aufenthaltsdauer bis maximal 4 Stunden beitragsfrei.

Ab dem 11. Tag der Eingewöhnung gelten die betreuungsvertraglichen Gebühren.

(5) Der Träger hat das Recht, die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr ohne Angabe von Gründen zu schließen. Für die Schließzeit bleibt die Gebührenpflicht bestehen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Monatsgebühr ist jeweils am 20. für den laufenden Monat fällig.

(2) Die Gebühreneinzahlung erfolgt bargeldlos. Die Gebühr ist in Form des Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Einzugsermächtigung ist mit Abschluss des Betreuungsvertrages zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Gebühr auf das von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennende Konto eingezahlt werden unter Angabe der Personenkontonummer des Gebührenpflichtigen.

(3) Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten ist die Stadt Vetschau/Spreewald als Träger der Kindertagesstätte bzw. als Leistungsverpflichteter für das Angebot der Tagespflege berechtigt, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches des Kindes gemäß § 1 Abs. 2 KitaG, das Kind bzw. die Kinder von der Betreuung auszuschließen und den entsprechenden Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der nach § 2 dieser Satzung Gebührenpflichtigen bemessen.

In das Jahreseinkommen werden folgende Positionen einbezogen:

a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbetrages,

b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn),

c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,

d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz,

e) sonstige Einnahmen:

zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kindergeld
- Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung),
z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosen-
hilfe, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen:
z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem
Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz.

f) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

g) Nachweisbar entrichtete Kirchensteuern der Gebührenpflichtigen werden vom Einkommen abgesetzt.

h) Folgende Leistungen für die Gebührenpflichtigen gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG).

i) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines nach § 2 Gebührenpflichtigen werden nicht mit den negativen Einkünften eines anderen nach § 2 Gebührenpflichtigen verrechnet.

j) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 1a bis 1d wird ein pauschaler Abschlag von 25 v.H. vorgenommen.

(2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren gleichmäßig für alle Kinder ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind um jeweils 5 v.H. des Grundbetrages. Bei sechs und mehr unterhaltsberechtigten Kindern gilt ein Betrag von 75 v.H. des Grundbetrages. Die ermäßigte Gebühr ergibt sich aus dem rechnerischen Betrag gerundet auf volle 10 Eurocent.

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Gebührenpflichtigen alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder vergrößert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. durch Geburt eines weiteren Kindes), so tritt die Ermäßigung der Kitagebühr erst ab dem Monat der Bekanntgabe ein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder der Familie entsprechend, so dass die Gebühren für alle noch in einer Kindertagesstätte/Tagespflege befindlichen Kinder um 5 v.H. des Grundbetrages steigen.

(3) Die Gebühr ist nach der Betreuungsform und dem Betreuungsbedarf gestaffelt:

a) Krippe 0 – 3 Jahre

Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Vollendet ein Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats das 3. Lebensjahr, wird bereits ab diesem Monat die Gebühr für einen Kindergartenplatz erhoben.

Diese Regelung gilt ebenfalls für die Betreuung eines Kindes in der Tagespflege.

b) Kindergarten 3 Jahre – Schuleintritt

c) Hort – Grundschüler

Der Betreuungsbedarf für 3a und 3b ist wie folgt gestaffelt:

- bis 20 Wochenstunden 80 % der Gebühr
 - bis 25 Wochenstunden 90 % der Gebühr
 - bis 30 Wochenstunden 100 % der Gebühr
 - mehr als 30 Wochenstunden 100 % der Gebühr
- + 10 % gerundet auf volle 10 Eurocent für je weitere 5 angefangene Wochenstunden.

Für 3c gilt folgende Betreuungsbedarfsstaffelung:

- bis 10 Wochenstunden 80 % der Gebühr
 - bis 15 Wochenstunden 90 % der Gebühr
 - bis 20 Wochenstunden 100 % der Gebühr
 - mehr als 20 Wochenstunden 100 % der Gebühr
- + 10 % gerundet auf volle 10 Eurocent für je weitere 5 angefangene Wochenstunden.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit des abgeschlossenen Vertrages überschritten, so sind zusätzlich zur geltenden Gebühr 5,50 Euro je angefangener Mehrstunde zu zahlen.

(5) Bei zeitweiliger Betreuung bis zu 20 Tagen (Gastkind) wird, unter Einhaltung des § 1 Kita-Gesetz eine Gebühr von

- 6,50 Euro je Betreuungstag für ein Kinderkrippenkind,
- 5,50 Euro je Betreuungstag für ein Kindergartenkind,
- 4,00 Euro je Betreuungstag für ein Hortkind

erhoben, unabhängig von den Einkommensverhältnissen der nach § 2 dieser Satzung Gebührenpflichtigen. Die Zu- und Abschläge je nach Betreuungsumfang werden prozentual berücksichtigt. Für verlängerte Öffnungszeiten während der Ferien im Hortbereich werden zusätzlich zu den Monatsgebühren

- bei Betreuungsverträgen bis 10 Wochenstunden 12,00 Euro pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben,
- bei Betreuungsverträgen bis 15 Wochenstunden 6,00 Euro pro angefangene Woche/Kind pauschal erhoben,
- bei Betreuungsverträgen mit 20 und mehr Wochenstunden erfolgt keine Zuzahlung.

(6) Für Pflegekinder wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben: für ein Krippenkind von 100,00 Euro , für ein Kindergartenkind 90,00 Euro, für ein Hortkind von 60,00 Euro.

(7) Bei Neuaufnahme, Ausschluss und Abmeldung eines Kindes während des Monats sind die Gebühren für den vollen Monat zu entrichten.

(8) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsbedarfes vereinbart, gilt die Änderung zum folgenden Monat und wird entsprechend gebührenwirksam.

§ 6

Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenpflichtigen haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen können sein:

- Lohnsteuerkarte
- Einkommenssteuerbescheid, ggf. Jahresabschluss
- Jahresverdienstbescheinigung
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes
- Sozialhilfebescheid
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsnachweis
- usw.

(2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur)

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kitagebühren ist das im Kalenderjahr zu erwartende Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Auf dieser Grundlage wird der vorläufige Gebührenbescheid erstellt. Ohne Glaubhaftmachung der Einkommenshöhe durch Vorlage entsprechender Belege bis spätestens einen Monat nach Betreuungsaufnahme ist der Höchstbetrag zu leisten. Ein Anspruch auf geminderte Gebühr besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.

(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, ihr Einkommen für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen. Die Einkommensnachweise sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Auf der Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens wird der endgültige Gebührenbescheid erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher gezahlten Gebühren. Gleichzeitig sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, ihr Einkommen für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreseinkommens wird der vorläufige Gebührenbescheid erstellt.

§ 7 Verpflegungskosten

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

§ 8 Kündigung

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 28.11.2000 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Anlage 1 Blatt 1
zur Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege

Monatsgebührentabelle – Elternbeiträge – (in Euro)

Jahreseinkommen in Euro	1 unterhaltsber. Kind Grundbetrag			2 unterhaltsber. Kinder 95 % v. Grundbetrag gerundet auf volle 10 Eurocent			3 unterhaltsber. Kinder 90 % v. Grundbetrag gerundet auf volle 10 Eurocent		
	bis 3 J.	3 J. – Einsch.	Hort	bis 3 J.	3 J. – Einsch.	Hort	bis 3 J.	3 J. - Einsch	Hort
bis 12.300	13,00	13,00	11,00						
12.301 – 15.300	40,00	35,00	25,00						
15.301 – 18.000	55,00	40,00	30,00						
18.001 – 20.500	65,00	46,00	35,00						
20.501 – 23.000	75,00	56,00	40,00						
23.001 – 25.600	85,00	67,00	45,00						
25.601 – 28.200	95,00	78,00	51,00						
28.201 – 30.600	110,00	89,00	57,00						
30.601 – 33.300	125,00	100,00	63,00						
33.301 – 35.800	140,00	115,00	69,00						
35.801 – 38.400	155,00	130,00	75,00						
38.401 – 41.000	175,00	145,00	81,00						
ab 41.001	200,00	170,00	90,00						

Anlage 1 Blatt 2
zur Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege

Monatsgebührentabelle – Elternbeiträge – (in Euro)

«VOPAGEL»

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz am angezeigt.

Beschlussbegründung:

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.11.2000 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nicht beanstandet, aber die fehlende soziale Verträglichkeit der Elternbeiträge in den unteren Einkommensbereichen festgestellt und der Stadt Vetschau/Spreewald aufgegeben, die Satzung entsprechend zu überarbeiten.

Die Anhörung beim Landrat bewirkte keine Änderung in der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht.

Mit Bescheid vom 28.09.2001 wurde unter Androhung der Ersatzvornahme der Erlass der Satzung bis zum 10.12.01 und das in Kraft setzen bis zum 01.01.02 angeordnet.

Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 04.12.01 unter Bezugnahme auf eine Ungleichbehandlung bei der Terminsetzung für das in Kraft treten der neuen Satzungen im Landkreis und damit auch im Amtsgebiet dem Landrat angeboten, für die Stadt Vetschau/Spreewald zeitgleich mit den Gemeinden des Amtes neue Satzungen unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit und einem überarbeiteten Kinderbetreuungsangebot unter Qualitäts- und Kostengesichtspunkten zum 01.07.02 in Kraft zu setzen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine zweimalige Satzungsänderung innerhalb eines halben Jahres den Eltern nicht zugemutet werden kann, Dazu erfolgte im Dezember 2001 keine Rückantwort durch die Kommunalaufsicht.

Da sich auf Grund der personellen Besetzung im zuständigen Fachamt, der zeitlichen Einbindung in das Modellprojekt „Diversifizierung in der Kindertagesbetreuung in Brandenburg“ mindestens bis zum Ende des I. Quartals 2002 sowie der Komplexität der Thematik mit der Notwendigkeit der Einbeziehung auch der Eltern, Abgeordneten und externen Fachberatern die vollständige inhaltliche Überarbeitung der Elternbeitragssatzung unter dem Aspekt eines veränderten Kinderbetreuungsangebotes nicht bis zum 01.07.2002 abschließen lässt, wurde mit Schreiben vom 08.01.2002 erklärt, eine Satzung mit sozialverträglichen Elternbeiträgen der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2002 vorzulegen.

Die Änderung der Mindestbeiträge auf maximal 26,00 DM (13,29 Euro) für den Altersbereich von 0 bis zum Beginn der Grundschulzeit bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden und 22,00 DM (11,25 Euro) bei Kindern ab Beginn der Grundschulzeit bei einem Jahreseinkommen bis 24.000 DM (12.271 Euro) wurde der Stadt vorgegeben.

Für die Gestaltung der Satzung in den übrigen Bereichen gab es keine Veränderungserfordernisse. Lediglich Formulierungenungenauigkeiten sollten im Rahmen der Satzungsänderung angepasst werden, was in der vorliegenden Fassung berücksichtigt wurde. Das Ergebnis einer unverbindlichen Vorprüfung der Satzung durch die Kommunalaufsicht liegt zur Zeit noch nicht vor, wird aber bis zur Beschlussfassung erwartet.

Eine Neukalkulation der Platzkosten liegt dieser Satzung nicht zugrunde. Die Festsetzung der Höchstbeiträge beruht auf der Kalkulation für die Satzung vom 28.11.2000.

Eine Neukalkulation soll alle 2 Jahre vorgenommen werden.

Die Elternbeiträge in der Tabelle wurden in Euro der Satzung vom November 2000 angepasst und die Ermäßigungen unter Berücksichtigung der Kinderzahlen zur Sicherung der Einnahmen für die Stadt von 10 v.H. auf 5 v.H. halbiert.

Gebührenveränderungen wurden für verlängerte Betreuungszeiten während der Ferien sowie

für Pflege- und Gastkinder eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 4641.1100, 4642.1100, 4646.1100, 4647.1100

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister/Amtsleiter
-------------	----------------	------------	--------------------------